

## **Einvernehmen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Festlegung der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen und der damit zusammenhängenden Voraussetzungen für die Gewährung ab 01.01.2019**

[Umsetzung des § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes vom 02.09.2008 (Amtsbl. S 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 29.11.2016 i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.10.2014 in der jeweils geltenden Fassung]

### **1. Gegenstand**

Nach § 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII erhalten Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 18 Abs. 2 AusführungsVO SKBBG vom 02.09.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 29.11.2016 legen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2017 die Entgelte für Tagespflegepersonen und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen der Gewährung einvernehmlich fest.

Die letztliche Entscheidung über die Höhe der laufenden Geldleistungen obliegt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken und den entsprechenden Gremien.

### **2. Begriffsbestimmungen Geldleistungen für Tagespflegepersonen**

Die Geldleistungen für Tagespflegepersonen setzen sich zusammen aus:

- a. dem Betrag für den Erziehungsaufwand und der Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Tagespflegegeld im engeren Sinn). Im Sachaufwand enthalten sind das Essensgeld und die Fahrtkosten.  
Im Sachaufwand nicht enthalten sind Hygiene- und Pflegemittel. Die Kosten für Hygiene- und Pflegemittel sind von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- b. der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Tagespflegegeld im weiteren Sinn)

### **3. Höhe des Tagespflegegeldes im engeren Sinn**

- a. Der einheitliche Basisbetrag des zu zahlenden Tagespflegegeldes im engeren Sinn (s.o. Punkt 2.a.) an die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege qualifizierte Tagespflegeperson beträgt 4,50 Euro/ je Kind/ je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand mit 40% und dem Sachaufwand mit 60%.
- b. Zusatzpauschale für besondere Situationen:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in besonderen Situationen auf den o.g. Basisbetrag des Tagespflegegeldes im engeren Sinn eine Zusatzpauschale von in der Regel 10% des Tagespflegegeldes gewähren.

Besondere Situationen sind:

- besondere Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen,
- erhöhter pädagogischer oder pflegerischer Bedarf,
- niedriger Stundenumfang und stundenweise Betreuung,
- wenn ein sonstiger, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellter, besonderer Bedarf besteht.

### **4. Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Tagespflegegeldes**

- a. Das Tagespflegegeld im engeren Sinn wird von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Tagespflegepersonen gewährt, wenn ein Kind in der Tagespflege betreut wird und Fördervoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 oder Abs. 2 Satz SGB VIII beziehungsweise gemäß § 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 SGB VIII vorliegen.
- b. Die Gewährung gilt auch für die Dauer von sechs Wochen in Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalls, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagesgeld besteht, sowie für die Dauer von maximal vier Wochen für eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub) pro Kalenderjahr. Darüber hinaus wird bei Schwangerschaft der Tagespflegeperson gemäß der gesetzlichen Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) das Tagespflegegeld weiter gewährt. Ein Nachweis der Schwangerschaft sowie eine Geburtsurkunde sind dem Jugendamt vorzulegen.
- c. Das Tagespflegegeld im engeren Sinn ist für einen Förderzeitraum von einem Monat zu berechnen und spätestens vier Wochen nach Antragstellung der Sorgeberechtigten, frühestens zum Beginn des Betreuungsverhältnisses zur Zahlung fällig. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Mitteilung nach §9 a der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege. Soweit es sich nicht um einen regelmäßigen, immer gleichen Betreuungsumfang handelt, wird der Betreuungsumfang durch von den Erziehungsberechtigten zu unterscheidenden

Stundenzettel ermittelt. Es folgen monatliche Abschlagszahlungen an die Tagespflegepersonen und vierteljährliche konkrete Abrechnungen

## **5. Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten**

- a. Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung ihres Kindes durch eine Tagespflegeperson einen von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Kostenbeitrag an diesen zu entrichten, es sei denn, der Kostenbeitrag reduziert sich nach Punkt 5.e auf Null.
- b. In den Fällen der Zahlung des Tagespflegegeldes beträgt der Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal 350 Euro pro Monat. Entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit wird der festzusetzende Kostenbeitrag anteilig verringert. In den unter Punkt 3b aufgeführten, besonderen Situationen kann der Beitrag mit einem Zuschlag von 10 Prozent versehen werden.
- c. Der Kostenbeitrag verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das in der Kindertagespflege oder im Bereich einer Kindertageseinrichtung betreut wird, um jeweils 25 Prozent.
- d. Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach § 90 Absatz 4 SGB VIII eine Einkommensberechnung entsprechend der Berechnung bei einer Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII vorgenommen.

## **6. Anwendung**

Die oben aufgeführte Neugestaltung der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen soll ab dem 01.01.2019 umgesetzt werden.

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken verpflichten sich, einvernehmlich einmal je Kalenderjahr, die im Einvernehmen festgesetzten Tagespflegegelder zu überprüfen. Wesentliche Abweichungen von den oben dargestellten Regelungen sollen dem Landkreistag Saarland gemeldet werden, damit ein erneutes Einvernehmen hergestellt werden kann.